

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1435

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Groh, Annika



Ahaus, 04.06.2020

Beratungsfolge

Schul- und Sportausschuss
Rat

17.06.2020	TOP Ö	6
24.06.2020	TOP Ö	7

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule und weitere Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Schul- und Schulsportausschusses beschließt der Rat die folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule und weitere Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), des § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2018 (Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen wird nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Die Stadt Ahaus hat ab dem Schuljahr 2005/2006 an ausgewählten Grundschulen Offene Ganztagschulen eingerichtet. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Offenen Ganztagschule festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann jährlich bis zu 5 Wochen geschlossen sein. Darunter fällt eine Drei-Wochen-Schließung während der Sommerferien, die Schließung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, an den pädagogischen Planungstagen und evtl. an Brückentagen.
- (4) Neben der Offenen Ganztagschule können eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I genutzt werden.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis, Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule in Primarbereich und Sekundarstufe I, können in der Regel nur die Schülerinnen und Schüler an den Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule oder auf Aufnahme in weitere Betreuungsangebote besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Träger der Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, wobei auf die Kriterien in § 2 Abs. 5 dieser Satzung verwiesen wird.

- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen (der 15.12. des Jahres vor der Einschulung bzw. vor dem Schuljahr, in dem das Angebot wahrgenommen werden soll) schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Eine Ausnahme stellen unterjährige Zuzüge dar. In diesem Fall wird das Kind entsprechend der Kriterien in die vorhandene Warteliste aufgenommen. Mit der Anmeldung für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
- (5) Bei einem Anmeldeüberhang wird anhand des folgenden Kriterienkatalogs über die Aufnahme entschieden bzw. bei Bedarf eine Warteliste angelegt. Der Träger der Ganztagsangebote ist hierzu berechtigt, sich die Beschäftigung bzw. die Arbeitstätigkeit der Erziehungsberechtigten zu diesem Zweck nachweisen zu lassen. Folgende Auswahlkriterien werden bei einer Aufnahmeentscheidung entsprechend der Reihenfolge verwendet:

1. Temporäre familiäre Notfallsituation (z.B. Erkrankung/Todesfall)
2. Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigter oder Berufstätigkeit der/des Alleinerziehenden bzw. Teilnahme der Sorgeberechtigten an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung /Sprachkurs
3. Besondere persönliche Bedarfe des Kindes: Förderbedarf des Kindes, Empfehlungen der Schule und/oder des Jugendamtes, vergleichbare Bedarfe
4. Geschwisterkind besucht bereits die OGS
5. Dauer der bisherigen Wartezeit auf einen OGS-Platz
6. Sorgeberechtigte Person ist alleinerziehend ohne Berufstätigkeit
7. Sicherstellung einer Streuung der Zielgruppen; Vermeidung eines Aufnahmeüberhangs von Kindern aus ähnlichen sozialen/ethnischen Milieus

§ 3 **Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte/n ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder bei einem Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Ahaus von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - c) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4 **Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der in § 5 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006 in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Tagespflege oder eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) den Pflegeeltern/Sorgeberechtigten ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt Ahaus schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Ahaus erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Stadt Ahaus festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum fünften eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten.
- (5) Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I werden den durchführenden Einrichtungen bzw. Betreuungsträgern übertragen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Offenen Ganztagschule der Stadt Ahaus unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Ahaus bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich vorzulegen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, der Stadt Ahaus Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Ohne ausreichende Angabe zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (5) Das Recht der Stadt Ahaus, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 7 **Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 03.02.2005 in der Änderungsfassung vom 21.04.2017 außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 **Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge**

Einkommens- gruppe	Kinder unter drei Jahren			Kinder über drei Jahren			Offene Ganz- tagsschule
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	45 €	53 €	68 €	22 €	26 €	42 €	26 €
bis 37.000 €	94 €	110 €	141 €	38 €	44 €	71 €	44 €
bis 49.000 €	139 €	162 €	209 €	63 €	73 €	115 €	73 €
bis 61.000 €	184 €	215 €	277 €	99 €	115 €	178 €	115 €
bis 73.000 €	209 €	243 €	313 €	130 €	151 €	235 €	150 €
ab 73.001 €	236 €	275 €	354 €	171 €	199 €	309 €	150 €

Sachdarstellung

Neben der offenen Ganztagsschule gibt es an den Grundschulen und auch an den weiterführenden Schulen in Sekundarstufe I weitere außerunterrichtliche Betreuungsangebote (z.B. Betreuung von acht bis eins, pädagogische Übermittagsbetreuung oder außerunterrichtliche Nachmittagsbetreuung).

Die letzte Satzungsänderung im Jahre 2017 hat die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Entgelte für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote geschaffen, dessen Fehlen bei der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW festgestellt worden war. Seit jeher werden die Elternbeiträge für die Betreuungsangebote (außer OGS) von den jeweiligen Trägern als private Entgelte erhoben und festgesetzt. Hierbei wurde die in Ziffer 8.2 des sogenannten Grundlagenerlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der aktuellen Fassung der Bass 12-63 Nr.2) im Wege des Erlassweges eingeräumte Möglichkeit, die Erhebung und Einziehung der Beiträge auf Dritte zu übertragen, angewendet. Dieses Verfahren wurde von der GPA NRW beanstandet, da eine konkrete satzungsrechtliche Übertragung in der bis zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Satzung im Sinne des Erlasses fehlte. Dieser Mangel wurde mit der letzten Satzungsänderung formell behoben.

Seit Beschluss der ursprünglichen Satzung vom 03.02.2005 hat sich im Bereich der Betreuungsangebote viel verändert. Dies wird durch nun mittlerweile fünf Änderungen der Satzung deutlich. Hieraus wurden nun einige strukturelle Änderungen notwendig, aus denen sich u.a. auch eine Änderung der Bezeichnung der Satzung ergibt. Hier sollten auch die über die Offenen Ganztagschulen hinausgehenden Betreuungsangebote berücksichtigt werden, welche inhaltlich bereits in der letzten Änderung eingeflossen sind.

Für die Betreuungsangebote besteht zurzeit noch kein Rechtsanspruch. Sollten die Kapazitäten der Angebote ausgeschöpft sein (personell oder räumlich), wird durch die Trägervereine eine Warteliste geführt. Um hier stadtweit ein einheitliches Vorgehen der Träger zu schaffen, wird in dieser Satzung eine abgestimmte „Kriterienliste“ eingefügt, anhand welcher die Vergabe der Plätze erfolgen kann. Diese ist im Vorfeld mit den Schulen und Trägern abgestimmt worden.

Diese Änderungen, vor allem auch in der Struktur der Satzung, machen eine neue Beschlussfassung dieser Satzung in der beigefügten Form notwendig. In der neu zu beschließenden Satzung ist dann die ursprüngliche Satzung „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus“ mit ihren Änderungen außer Kraft zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

keine